



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2018

HANNOVER, 20. SEPTEMBER 2018

NR. 38

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Erhaltungssatzung Ricklinger Stadtweg, Stadteil Ricklingen gemäß § 172 Abs. 1 Nr.1 BauGB

382

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung der Überwachung des fließenden Straßenverkehrs für die Stadt Burgdorf durch die Region Hannover

385

2. Stadt Pattensen

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Pattensen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze

385

3. Stadt Sehnde

Bebauungsplan Nr. 815 „Südweise“ mit Örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Höver der Stadt Sehnde, Region Hannover

386

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 802 „Stiegfeld II“ und 19. Berichtigung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Höver der Stadt Sehnde, Region Hannover

387

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Volkshochschule Ostkreis Hannover

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“

388

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

**Erhaltungssatzung Ricklinger Stadtweg, Stadtteil
Ricklingen gemäß § 172 Abs. 1 Nr.1 BauGB**

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010) – in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 30.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich im Norden von der Bahntrasse (Bahnhof Fischerhof) bis in den Süden über den Krepeweg und die Beekestraße hinaus bis zur Kurve der Straße Ricklinger Stadtweg. Er lässt sich in 2 Teilbereiche gliedern, die sich im städtebaulichen Charakter unterscheiden. In beiden Teilen gilt es, die städtebauliche Eigenart des Ricklinger Stadtwegs als Rückgrat des Stadtteils zu erhalten.

Teil A: Grundstücke Ricklinger Stadtweg 53 bis 107 (ungerade), Ricklinger Stadtweg 48 bis 76 (gerade), Friedrich-Ebert-Platz 1 bis 3, Konrad-Hänisch-Straße 1 bis 3, Auf der Papenburg 19 und 21.

Teil B: Grundstücke Ricklinger Stadtweg 3 bis 51 (ungerade), Bangemannweg 1 bis 2A, Plengestraße 1 bis 2A, Nordfeldstraße 12 A, 14 und 21, Schulwinkel 11, Krepeweg 1, Ricklinger Stadtweg 2 bis 46 (gerade), Pfarrstraße 46 bis 49, Höpfnerstraße 1 und 2, Steckerstraße 1 und 1A, Beekestraße 54 und 56, Schünemannplatz 1, Henckellweg 1, Garagen in der Straße Schulwinkel. Der als Anlage 1 der Satzung beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Satzungsziel

Die Erhaltungssatzung soll dazu dienen, die besondere städtebauliche Eigenart des in § 1 beschriebenen Gebietes auf Grund seiner Stadtgestalt zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB). Der Ricklinger Stadtweg dokumentiert die Stadterweiterung des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts. Er ist nicht nur eine wichtige Verkehrsachse, sondern auch ein städtebaulicher Mittelpunkt des Stadtteils Ricklingen mit einer Mischung aus Wohnen und vornehmlich im EG des Teilbereichs B

angesiedelten gewerblichen Nutzungen, die mit Einzelhandel, Dienstleistung und Gastronomie den öffentlichen Straßenraum stärken und unterstützen. Mit der Erhaltungssatzung wird das Ziel verfolgt, die städtebauliche Eigenart der Straßenräume zu bewahren. Diese wird geprägt von der städtebaulichen Struktur des Ensembles, mit der charakteristischen Bauweise und Höhenentwicklung der Gebäude in Verbindung mit einer hohen gestalterischen Qualität und Außenwirkung des Stadtbildes.

Die Erhaltungssatzung enthält Rahmen setzende Vorgaben für alle einzelnen Gebäude, die aus den allgemeinen Erhaltungszielen abgeleitet werden. Innerhalb dieses Rahmens sind vielfältige, das Wesenhafte wahrende Gestaltelemente auch mit zeitgemäßer Architektursprache möglich. Bei allen baulichen Maßnahmen an den erhaltenswerten Gebäuden soll darauf geachtet werden, dass die stadtbildprägenden Gestaltungsmerkmale erhalten bleiben.

Übergeordnete Erhaltungsziele:

- Erhalt der einheitlichen Dach- und Fassadengestaltung in Material, Proportion und Detailsausbildung
- Erhalt der stadtbildprägenden Ausbildung der Gebäudeecken an den Einmündungen der Seitenstraßen des Ricklinger Stadtwegs.
- Erhalt der vorhandenen attraktiven Schaufensterelemente einschließlich der Ladeneingänge in den Erdgeschosszonen und der entsprechenden Nutzungen
- Erhalt der Vorgärten und begrünten Freiflächen im Geltungsbereich A der Erhaltungssatzung.

§ 3

Genehmigungspflicht/Sachlicher Geltungsbereich

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB). Der Antrag ist bei der Landeshauptstadt Hannover zu stellen. Dies gilt auch für die gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) genehmigungs- oder verfahrensfreien Baumaßnahmen.
2. Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr.4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000,- Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, 31.08.2018

Schostok
Oberbürgermeister

Die vorstehende Erhaltungssatzung liegt in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in Zimmer 708, Tel. 168-42244 aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

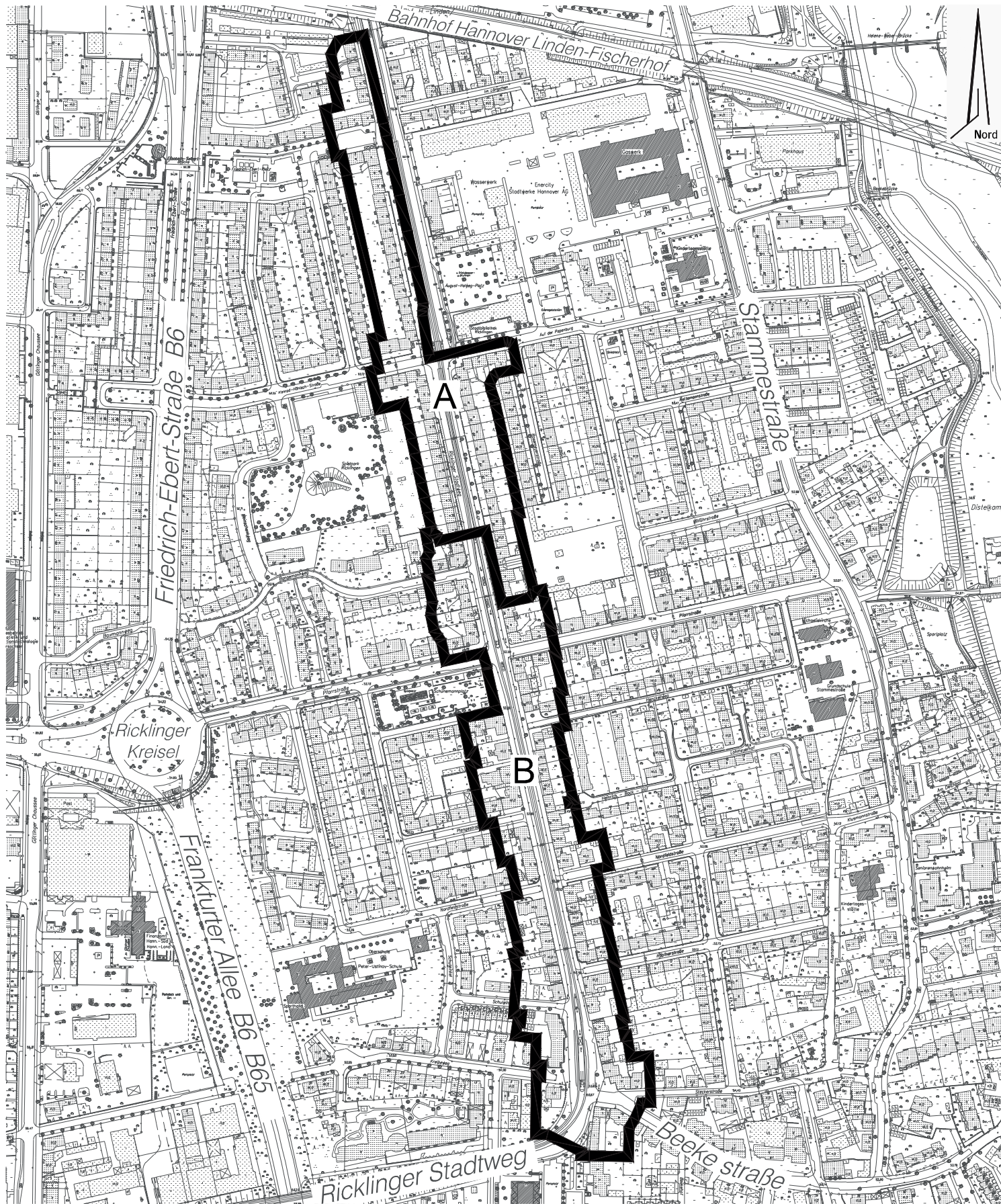
Wird in den Fällen des § 172 Abs. 3 BauGB die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen, § 43 Abs. 1, 4 und 5 BauGB sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden.

Ein Anspruch auf Übernahme erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Hannover, den 10.09.2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann



Erhaltungssatzung Ricklinger Stadtweg
Übersichtskarte Geltungsbereich

Maßstab 1 : 5000

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Burgdorf

**Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung
der Überwachung des fließenden Straßenverkehrs
für die Stadt Burgdorf durch die Region Hannover**

Zwischen der Stadt Burgdorf und der Region Hannover wird folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Stadt Burgdorf ist gemäß § 164 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576 -VORIS 20300-) für die Überwachung des fließenden Verkehrs nach der Straßenverkehrsordnung zuständig. Sie beauftragt nach § 165 Abs. 2 NKomVG die Region Hannover mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe verbundenen Vollzugsaufgaben. Die Stadt Burgdorf bleibt für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

§ 2

Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgaben werden von der Region Hannover nicht erhoben.

§ 3

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tage nach der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Verwaltungsvereinbarung gilt bis zum 31.12.2020. Sie verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn die Vereinbarung nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Burgdorf, den 07.09.2018 Hannover, den 29.08.2018

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

A. Baxmann

Region Hannover
Der Regionspräsident
In Vertretung
Cora Hermenau

2. Stadt Pattensen

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Pattensen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit § 47 Abs. 5 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 338), hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 6. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Stadt Pattensen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 27.09.1979, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29.01.2003, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pattensen, 10. September 2018

Stadt Pattensen
Schumann
Bürgermeisterin

3. Stadt Sehnde

Bebauungsplan Nr. 815 „Südwiese“ mit Örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Höver der Stadt Sehnde, Region Hannover

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 815 „Südwiese“ mit Örtlicher Bauvorschrift bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als Satzung und die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Ortsteils Höver der Stadt Sehnde. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 815 „Südwiese“ mit Örtlicher Bauvorschrift wird begrenzt von der Verlängerung der Straße „Reutergartenweg“ im Osten, dem Wall zum Mergelabbau im Süden, dem Sport- und Mehrzweckplatz im Westen und der Straße „Am Kleikamp“ im Norden. Die Straße „Am Kleikamp“ ist in den Geltungsbereich einbezogen. Die Lage des Geltungsbereiches wird im nachfolgenden Kartenauszug verdeutlicht.

Lageplan



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2016  LGLN



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 815 „Südwiese“ mit Örtlicher Bauvorschrift

Der Bebauungsplan Nr. 815 „Südwest“ mit Örtlicher Bauvorschrift und die Begründung mit dem Umweltbericht dazu liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 205, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 815 „Südwest“ mit Örtlicher Bauvorschrift, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sehnde, 10.09.2018

FD Stadtentwicklung, Straßen und Grünflächen
Carl Jürgen Lehrke
Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 802 „Stiegfeld II“ und 19. Berichtigung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Höver der Stadt Sehnde, Region Hannover

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 802 „Stiegfeld II“ als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche sowie die 19. Berichtigung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 802 „Stiegfeld II“ liegt auf der Westseite der Bilmer Straße (K 140). Der Geltungsbereich beinhaltet die Spielplatzfläche und die nördlich und westlich des Spielplatzes angrenzenden Bauflächen. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 802 „Stiegfeld II“ wird im nachfolgenden Kartenauszug verdeutlicht:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2015



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 802 „Stiegfeld II“, OT Höver

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 802 „Stiegfeld II“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen und die Begründung dazu mit der 19. Berichtigung des Flächennutzungsplans liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 205, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf nach § 44 Abs. 4 BauGB das Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt ist, in den die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 802 „Stiegfeld II“, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft und die 19. Berichtigung des Flächennutzungsplans wird wirksam.

Sehnde, 11.09.2018

Stadt Sehnde
Der Bürgermeister
Lehrke

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“

Auf Grund des § 13 Satz 1 Ziffer 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f) und Buchst. h) der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ vom 12.05.2005 in der Fassung der Änderung vom 07.09.2016 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 06.09.2018 folgende dreizehnte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ beschlossen:

I.

§ 16 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Abweichend von Satz 1 wird die Verbandsumlage für die Wirtschaftsjahre 2019 bis 2023 in zeitlicher Reihenfolge auf 700.000 €, 710.000 €, 720.000 €, 730.000 € und 740.000 € begrenzt.

§ 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Die Verbandsumlage wird am 31. Dezember des Haushaltsjahres fällig.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lehrte, 06.09.2018

Zweckverbandes Volkshochschule Ostkreis Hannover

Ojemann
Verbandsvorsitzender

L. S. Vaihinger
Verbandsgeschäftsführerin